

Die Schöffenwahl 2018

von Hasso Lieber



Hasso Lieber

2018 finden die Schöffenwahlen für die nächste Amtsperiode vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 statt. Potenzielle Interessenten sollten zunächst darüber nachdenken, ob sie die Belastung und Verantwortung des Amtes übernehmen können und wollen. Der olympische Gedanke „Dabei sein ist alles“ reicht nicht aus. Die Frauen und Männer, die das Amt übernehmen, müssen in der Lage sein, eine Lüge von Irrtum und Wahrheit, eine alltägliche Verfehlung von krimineller Energie unterscheiden zu können. Das Amt kann emotional, intellektuell und zeitlich belastend sein. Von Bereitschaft und Fähigkeit der Schöffen, sich in die Hauptverhandlung einzubringen, hängen nicht unwesentlich Qualität und Akzeptanz der Strafjustiz in der nächsten fünfjährigen Amtszeit ab. Der Beitrag gibt einen Überblick über den Ablauf der Wahl sowie die Voraussetzungen und Eignungskriterien der Bewerber. Auf die Zitierung von Paragraphen wird in dieser Übersicht weitgehend verzichtet.

Abkürzungen:

BAG	Bundesarbeitsgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DRiG	Deutsches Richter-gesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JMBI	Justizministerialblatt
JVEG	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
RohR	Richter ohne Robe (Zeitschrift)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

1. Übersicht über den Verfahrensablauf

Die Schöffen und Jugendschöffen an den Amts- und Landgerichten werden in einem zweistufigen Verfahren gewählt, das aus der **Aufstellung einer Vorschlagsliste** durch die Gemeindevertretungen (für die Schöffen in allgemeinen Strafsachen) und Jugendhilfeausschüsse (für die Jugendschöffen) sowie der Wahl in den **Schöffenwahlausschüssen bei den Amtsgerichten** besteht.¹

- a) Die Präsidenten der Land- bzw. Amtsgerichte ermitteln die **Zahl der voraussichtlich erforderlichen Schöffen** und Jugendschöffen an den Amts- und Landgerichten (Haupt- und Hilfsschöffen), sodass jeder (künftige) Hauptschöffe zu nicht mehr als 12 Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird. Dann wird jeder Gemeinde bzw. jedem Jugendhilfeausschuss der auf sie bzw. ihn entfallende Anteil mitgeteilt.
- b) Auf der Grundlage dieser Mitteilung werden **Vorschlagslisten** von Bewerbern für das Amt der Schöffen bzw. Jugendschöffen erstellt, die mindestens doppelt so viele Personen enthalten sollen, wie als Schöffen erforderlich sind. Den kommunalen Verwaltungen obliegt die Vorbereitung der Aufstellung der Vorschlagsliste. Sie machen die Wahl öffentlich bekannt und sprechen engagierte Bürger auf die Wahl an. Dabei bedienen sie sich aller Kommunikationsmittel – amtliche Bekanntmachungsorgane, örtliche Presse incl. lokale und regionale Radio- und TV-Sender, Internet, soziale Medien und Volkshochschulen. Interessenten können sich selbst bewerben oder von Organisationen vorgeschlagen werden. Die Verwal-

tungen können auch die amtierenden Schöffen und die bei der letzten Wahl nicht zum Zuge gekommenen Kandidaten ansprechen. Eine reine Zufallsauswahl, bei der die Bewerber aus dem Einwohnermelderegister „ausgelost“ werden, ist nach der Rechtsprechung des BGH nicht zulässig.² Voraussetzung für eine erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit der Verwaltungen ist, dass Zeit und Ort, zu denen sich Bürger bewerben können, hinreichend deutlich bekannt gegeben werden.

- c) Die Gemeindevertretungen und Jugendhilfeausschüsse **beschließen die Vorschlagslisten**. Jeder Bewerber auf der Vorschlagsliste (oder die Liste insgesamt) bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums, die gleichzeitig mindestens die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder darstellen muss.
- d) Die beschlossene Vorschlagsliste wird eine Woche lang **öffentlich ausgelegt**. Jeder Einwohner hat die Möglichkeit, binnen einer weiteren Woche **Einspruch** mit der Begründung einzulegen, dass bei einzelnen Personen die Voraussetzungen zur Wahl nicht vorliegen.
- e) Danach übersendet der Gemeindevorsteher (bzw. der Leiter des Jugendamtes) die Listen (ggf. mit den Einsprüchen) an das zuständige Amtsgericht.
- f) Die Vertretung der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (in aller Regel die Kreise und kreisfreien Städte) wählen für jeden Schöffenwahlausschuss sieben kommunale **Vertrauenspersonen**.
- g) Der Vorsitzende des Schöffenwahlausschusses (ein Richter beim Amtsgericht, für die Wahl der Jugendschöffen ein Jugendrichter) bereitet die Sitzung des Schöffenwahlausschusses vor.
- h) Der Ausschuss entscheidet über die **Einsprüche** gegen Personen auf der Vorschlagsliste (oder gegen die Liste insgesamt).
- i) Anschließend wählt jeder Schöffenwahlausschuss sowohl in Jugend- wie in allgemeinen Strafsachen die **Hauptschöffen** für das Amtsgericht – ggf. den auf ihn entfallenden Anteil an Hauptschöffen für ein gemeinsames (Jugend-) Schöffengericht – sowie den auf diesen Amtsgerichtsbezirk entfallenden Anteil an Hauptschöffen für das Landgericht – ggf. für eine auswärtige Strafkammer des Landgerichts. Für die Wahl der **Hilfsschöffen** gilt das Prinzip der Ortsnähe. Deshalb werden die Hilfsschöffen für das Landgericht vom Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichts am Sitz des Landgerichts gewählt. Besteht ein gemeinsames Schöffengericht

¹ Die Justizministerien der Länder erlassen im Einvernehmen mit den für Kommunales, ggf. auch für Jugend zuständigen Ministerien Verwaltungsvorschriften über die genauen Termine der einzelnen Schritte der Wahl. Diese können auf der Internetseite www.schoeffenwahl.de nachgelesen werden.

² So ausdrücklich die bayerischen Verwaltungsvorschriften: Schöffenbekanntmachung, JMBI. 2012 S. 127, Nr. 7.2; Jugendschöffenbekanntmachung, JMBI. 2012 S. 132, Nr. 3.2.

für mehrere Amtsgerichte, wählt der Ausschuss des Amtsgerichts, bei dem das gemeinsame Schöffengericht eingerichtet ist, dessen Hilfsschöffen. Für die Wahl der Hilfsschöffen einer auswärtigen Strafkammer des Landgerichts ist der Ausschuss des Amtsgerichts zuständig, bei dem die auswärtige Kammer besteht.

- j) Die gewählten Schöffen werden in jeweils gesonderten **Listen** für „Hauptschöffen beim Amtsgericht“ (ggf. als Anteil für das gemeinsame Schöffengericht), „Hilfsschöffen beim Amtsgericht“, „Anteil der Hauptschöffen für das Landgericht“ (ggf. für die auswärtige Strafkammer) und „Hilfsschöffen für das Landgericht“ erfasst. Die Listen für die Jugendschöffen werden entsprechend erstellt.
- k) Der Vorsitzende des Schöffenwahlausschusses **überprüft** durch Anfrage beim Bundeszentralregister (wegen evtl. Vorstrafen), beim Schuldnerverzeichnis und dem Insolvenzregister beim Amtsgericht (wegen evtl. Vermögensverfalls), ob einzelne Schöffen vom Amt ausgeschlossen sind. Sodann überweist er die jeweilige Liste an das zuständige Gericht. Anstelle des Vorsitzenden des Schöffenwahlausschusses kann die Überprüfung auch später von dem zuständigen Gericht vorgenommen werden.
- l) Bei den Amts- und Landgerichten werden die Hauptschöffen auf alle Sitzungstage des Gerichts für das Jahr 2019 (und jährlich neu für das darauffolgende Geschäftsjahr) **ausgelost**. Die Hilfsschöffen werden in eine Liste ausgelost, deren Reihenfolge während der Amtszeit unverändert bleibt.

2. Voraussetzungen der Bewerber für das Amt

Die Bewerber für das Schöffenamts müssen bestimmte förmliche Voraussetzungen erfüllen. Inhaltliche Eignungskriterien für die Ausübung des Amtes hat der Gesetzgeber nicht vorgegeben.

a) Zwingende gesetzliche Anforderungen

Bewerber, die die folgenden Voraussetzungen nicht erfüllen, sind vom Schöffenamts zwingend ausgeschlossen. Stellt sich nach der Wahl heraus, dass eine der Voraussetzungen nicht vorlag, wird diese Person von der Schöffensliste gestrichen.

- aa) Schöffen müssen die **deutsche Staatsangehörigkeit** besitzen. Auch EU-Bürger oder Staatenlose können nicht Schöffe werden.
- bb) Wer infolge einer gerichtlichen Entscheidung die **Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter** nicht besitzt (z. B. bei Verurteilung wegen eines Verbrechens zu mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe), ist vom Amt ausgeschlossen, ebenso derjenige, der wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt

Wo muss ich mich für das Schöffenamts bewerben?

- Wer sich für das Amt eines Schöffen in allgemeinen Strafsachen interessiert, bewirbt sich bei der Verwaltung seiner Gemeinde.
- Die Bewerbung für das Amt des Jugendschöffen nimmt das Jugendamt entgegen, das in den kreisfreien Städten bei der Stadtverwaltung und für die kreisangehörigen Gemeinden zumeist beim Kreis angesiedelt ist (sofern nicht nach Landesorganisationsrecht z. B. „Große kreisangehörige Städte“ zuständig sind).

Benutzen Sie eines der Bewerbungsformulare auf www.schoeffenwahl.de

wurde. Auch die Jugendstrafe ist eine Freiheitsstrafe in diesem Sinne. Der Ausschluss gilt, bis die Strafe im Bundeszentralregister getilgt oder tilgungsreif ist.

- cc) Personen, gegen die bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ein **Ermittlungsverfahren** wegen einer Tat schwebt, die zum Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter führen kann, sind unfähig, das Schöffenamts zu bekleiden. Das ist bei einem Verbrechen sowie Delikten der Fall, bei denen die Möglichkeit des Verlustes der Amtsfähigkeit ausdrücklich vorgesehen ist.
- dd) Bewerber dürfen nicht gegen die **Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit** verstoßen haben oder als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter der Staatssicherheit der DDR tätig gewesen sein. Die frühere Mitarbeit bei der „Stasi“ macht aber nicht automatisch ungeeignet für das Schöffenamts; die Tätigkeit muss von solcher Art gewesen sein, dass die Person „für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist“. Die politische Gesinnung eines Bewerbers ist bei der Wahl der Vorschlagsliste nicht von Bedeutung. Das BVerfG hat jedoch entschieden, dass ein ehrenamtlicher Richter abberufen werden kann, wenn sich aus konkreten Handlungen ergibt, dass er die **demokratische Ordnung aktiv bekämpft**.³ Der Gesetzgeber hat inzwischen die Möglichkeit geschaffen, Schöffen, die ihre Pflichten (dazu gehört die Verfassungstreue) gröblich verletzen, aus dem Amt zu entlassen (§ 51 GVG). Ist bereits bei der Aufstellung der Vorschlagsliste bekannt, dass ein Bewerber die demokratische Ordnung aktiv bekämpft (etwa als militanter Reichsbürger), ist von seiner Aufnahme in entsprechender Anwendung von § 51 GVG von vornherein abzusehen.

b) Soll-Voraussetzungen

Bestimmte Personen(gruppen) „sollen“ nicht zu Schöffen gewählt werden (§§ 33, 34 GVG). Verstöße gegen diese Ausschlussgründe machen eine Wahl zum Schöffen aber nicht von vornhe-

³ BVerfG, Beschluss vom 06.05.2008, Az.: 2 BvR 337/08, RohR 2008, S. 61: „Die Treuepflicht des ehrenamtlichen Richters erhält wie die Treuepflicht des hauptamtlichen Beamten oder Richters unter der Geltung des Grundgesetzes ein besonderes Gewicht dadurch, dass diese Verfassung nicht wertneutral ist, sondern sich für zentrale Grundwerte entscheidet, sie in ihren Schutz nimmt und dem Staat aufgibt, sie zu sichern und zu gewährleisten. Dies schließt aus, dass der Staat zur Ausübung von Staatsgewalt Bewerber zulässt und in (Ehren-)Ämtern, die mit der Ausübung staatlicher Gewalt verbunden sind, Bürger belässt, die die freiheitliche demokratische, rechts- und sozialstaatliche Ordnung ablehnen und bekämpfen.“

rein unwirksam (nichtig). Das Gericht, das mit Schöffen verhandelt, die unter Verstoß gegen die Ausschlussgründe gewählt wurden, gilt erst einmal als ordnungsgemäß besetzt. Der Schöffe kann später von der Schöffensliste gestrichen werden. Allerdings geben Verstöße den Verfahrensbeteiligten Anlass, ein Urteil mit der Revision (sog. Besetzungsrüge) anzufechten. Diese ist erfolgreich, wenn der Verstoß willkürlich erfolgte.

aa) Ausschluss

■ nach dem Alter

Schöffen müssen mindestens 25 Jahre alt und dürfen nicht älter als 69 Jahre sein. Stichtag ist der 01.01.2019 (Beginn der Amtsperiode). Wer an diesem Tag 25 Jahre und noch nicht 70 Jahre alt ist, kann in die Vorschlagsliste aufgenommen und später zum Schöffen gewählt werden. Vollendet ein Schöffe nach dem Stichtag das 70. Lebensjahr, bleibt er bis zum Ablauf der Amtsperiode Schöffe.

■ nach der Wohnung

Bewerber müssen zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste in der Gemeinde bzw. im Bezirk des Jugendamtes wohnen. Das GVG stellt auf den zivilrechtlichen Wohnsitz nach § 7 Abs. 1 und 2 BGB⁴ ab, nicht auf den melderechtlichen. Der Bewerber muss lediglich eine Wohnung haben und sich an diesem Wohnort überwiegend aufhalten.

■ aus gesundheitlichen Gründen

Schöffen müssen gesundheitlich geeignet sein, das Amt auszuüben. Eine Geisteskrankheit schließt einen Bewerber in jedem Falle aus. Auch leichte körperliche Fehler wie Inkontinenz können einen Bewerber durchaus ungeeignet zum Schöffenamt machen, da Hauptverhandlungen häufig lange dauern. Taubheit oder ausgeprägte Schwerhörigkeit, die auch nicht durch ein Hörgerät ausgeglichen werden kann, schließen ebenfalls von dem Amt aus, da in der Hauptverhandlung das Prinzip der Mündlichkeit verletzt wäre. Streitig ist, ob Blinde vom Schöffenamt ausgeschlossen sind. Ein Stummer ist nicht ohne Weiteres als ungeeignet anzusehen, da er sich schriftlich verständigen kann. Allerdings ist durch die Rechtsprechung noch nicht geklärt, ob die Voraussetzung, dass ein Schöffe die deutsche „Sprache“ ausreichend beherrschen muss, zu einem Ausschluss eines stummen Bewerbers führt.

■ nach sprachlicher Eignung

In einer ansehnlichen Zahl von Fällen ist es in den vergangenen Jahren zur Wahl von Schöffen gekommen, die die deutsche Sprache nicht beherrschten. Dies war das Ergebnis einer auf dem Zufallsgenerator beruhenden Auswahl. Der Gesetzgeber hat deshalb die (völlig selbstverständliche) Regelung ge-

troffen, dass Schöffen die deutsche Sprache ausreichend beherrschen müssen.

■ wegen Vermögensverfalls

Wer in Vermögensverfall geraten ist, soll nicht gewählt werden, weil finanzieller Druck anfällig für Bestechungsversuche machen kann. Der Vermögensverfall ist ein Oberbegriff für alle Tatbestände einer Insolvenz:

- Zahlungsunfähigkeit (wer nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen);
- drohende Zahlungsunfähigkeit (wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, bestehende Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen);
- Überschuldung (wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt).

Auch Personen, gegen die das Verbraucherinsolvenzverfahren (sog. Privatinsolvenz) betrieben wird, können vom Schöffenamt ausgeschlossen sein. Dieses Verfahren richtet sich gegen in Vermögensverfall geratene natürliche Personen, die keine oder nur eine geringfügige selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Allerdings muss auf die konkrete Situation abgestellt werden.

■ Kein Ausschluss mehr wegen zweimaliger Wahl

Wichtig! Bis vor kurzem waren Schöffen, die sich in ihrer zweiten aufeinanderfolgenden Amtsperiode befinden, nicht berechtigt, ein drittes Mal in Folge wiedergewählt zu werden. Diese „Zwangspause“ ist vom Deutschen Bundestag im Juni 2017 aufgehoben worden.

bb) Ausschluss bestimmter Berufe

Die praktisch wichtigsten beruflichen Ausschlussgründe sind: Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte, Notare, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte (dazu zählen neben den Vollzugsbeamten der Polizei – auch der Bundespolizei – andere mit polizeilichen Vollzugsbefugnissen ausgestattete Personen wie die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, Zollfahnder, Grenzzolldienst, Forstschutz). Nicht in diese Gruppe fallen die Angehörigen der Bundeswehr, da sie keine polizeilichen Aufgaben erfüllen. Polizeiverwaltungsbeamte dürfen zum Schöffenamt berufen werden. Bedienstete des Strafvollzuges können ebenso wie Gerichtshelfer und (kommunale) Jugendgerichtshelfer nicht Schöffe werden. Ehrenamtliche Bewährungs- oder Gerichtshelfer sind vom Schöffenamt nicht ausgeschlossen.

Neben diesen Justiz- und justiznahen Berufen sollen auch Religionsdiener nicht zu Schöffen berufen werden. Wer Religionsdiener ist, richtet sich nach dem Recht der jeweiligen Religionsgemeinschaft. In aller Re-

⁴ (1) Wer sich an einem Orte ständig niederlässt, begründet an diesem Orte seinen Wohnsitz. (2) Der Wohnsitz kann gleichzeitig an mehreren Orten bestehen.

gel sind dies alle Personen, die kultische oder Weihehandlungen vornehmen dürfen, also nicht nur die geweihten Priester, sondern auch Laien (z. B. Diakone).

cc) Erzieherische Befähigung der Jugendschöffen

Zu Jugendschöffen sollen nur erzieherisch befähigte und in der Jugendernziehung erfahrene Personen vorgeschlagen und gewählt werden (JGG § 35 Abs. 2 Satz 2). „Erzieherische Befähigung“ und „Erfahrung in der Jugendernziehung“ haben nicht nur die Angehörigen der pädagogischen Berufe, sondern auch Ausbilder in Betrieben oder ehrenamtlich Tätige in Jugendeinrichtungen oder Sportvereinen. Der Vorschrift kommt wenig rechtliche Bindung zu. Umso wichtiger ist es, Organisationen in die Benennung von geeigneten Kandidaten einzubinden, die entsprechende Vorschläge machen können. (Vgl. dazu den Artikel von *Jan Schady*, in diesem Heft S. 96).

c) Praktische Befähigungskriterien

Nicht jeder Mensch eignet sich in gleicher Weise für das richterliche Ehrenamt. Es verlangt Eigenschaften, die nicht unbedingt jeder mitbringt. Der BGH hat in seinem Urteil vom 30.07.1991⁵ darauf hingewiesen, dass die grundlegenden Fähigkeiten der Schöffen in die Wahl einzubeziehen sind. Das höchste deutsche Gericht in Strafsachen verlangt „erfahrene und urteilsfähige“ Personen. Einige Verwaltungsvorschriften der Länder formulieren: „Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.“ Die (vom Gesetz nicht vorgeschriebenen aber aufgrund der Verantwortung selbstverständlichen) Fähigkeiten, die ein Schöffe mitbringen sollte, lassen sich im Einzelnen so zusammenfassen:

- **Soziale Kompetenz:** Der Schöffe sollte sich in verschiedene soziale Milieus hineindenken und das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können (vgl. dazu den Artikel von *Prof. Dr. Christiane Hof*, in diesem Heft S. 94)
- **Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen:** *Gustav Radbruch*, einer der großen Rechtslehrer des 20. Jahrhunderts, hat dies einmal so erläutert: „Im Strafrecht muss auf ein Gramm Rechtskenntnis ein Zentner Menschenkenntnis kommen.“
- **Logisches Denkvermögen und Intuition:** Schöffen müssen der Beweisführung folgen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so wie angeklagt ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Beweismitteln (Zeugenaussagen, Sachverständigengutachten, Urkunden) und Indizien ableiten können.
- **Berufliche Erfahrung:** Die allgemeine Lebenserfahrung resultiert zu einem nicht unerheblichen Teil aus beruflicher Erfahrung. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde (als Ausbilder, in der Personalführung usw.).
- **Vorurteilsfreiheit auch in extremen Situationen:** Der Schöffe muss seine Unvoreingenommenheit auch dann bewahren, wenn ein Verteidiger mit Provokationen eine sog. Konfliktverteidigung praktiziert oder wenn ihm der Angeklagte auf Grund seines Aussehens oder Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist.
- **Kenntnisse über die Grundlagen des Strafverfahrens, die Bedeutung von Kriminalität und Strafe sowie die Bedeutung der Rolle der Schöffen:** Vom ersten Tage an muss der Schöffe seine Rolle im Strafverfahren kennen, über seine Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben.
- **Mut zum Richten über Menschen, Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen:** Auch wenn in der veröffentlichten Meinung besonders harte Strafen oder besondere Nachsichtigkeit verlangt werden, muss sich der Schöffe in der Hauptverhandlung die Unabhängigkeit bewahren, nach seiner Erkenntnis aus den Umständen des Einzelfalls zu urteilen.
- **Gerechtigkeitssinn, Denken in gerechten Kategorien:** Schöffen haben auch Rechtsfragen mit zu entscheiden, allerdings nicht in der rechtswissenschaftlichen Systematik, sondern mit den Mitteln des billig und gerecht Denkenden. Ob z. B. eine bestimmte Nötigungshandlung nach § 240 Abs. 1 StGB auch im Sinne des Absatzes 2 „verwerflich“ (und damit rechtswidrig) ist, muss der Schöffe nach seiner Erfahrung und seinem natürlichen Rechtsempfinden beantworten.
- **Standfestigkeit und Flexibilität im Vertreten der eigenen Meinung:** In der Beratung müssen Schöffen ihre Auffassung standhaft vertreten können, ohne querulatorisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein.
- **Kommunikations- und Dialogfähigkeit:** Den Schöffen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen in der Lage sein, sich entsprechend verständlich zu machen, auf den Angeklagten und andere Prozessbeteiligte eingehen zu können und an der Beratung argumentativ teilzunehmen.

⁵ Urteil vom 30.07.1991, Az.: 5 StR 250/91, BGHSt 38, 47, 49: „Die Aufstellung einer durch das Zufallsprinzip bestimmten Vorschlagsliste wird jedenfalls der Aufgabe der Gemeindevertretung bei der Mitwirkung der Schöffenbestellung nicht gerecht. Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung gebieten es, dass die Gemeindevertretung durch eine individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen als Schöffinnen und Schöffen bietet. Sonst wäre es nicht erforderlich gewesen, diese Aufgabe auf die Gemeindevertretungen zu übertragen ...“

Wissen ist Macht – Macht ohne Wissen ist Unrecht

Ein Überblick über die Rechte und Pflichten der Schöffen

von Hasso Lieber

Das Amt eines ehrenamtlichen Richters in Strafsachen ist nicht einfach. Es verlangt Hingabe und Mut, über andere Menschen zu Gericht zu sitzen. Es ist ein verantwortungsvolles und gesellschaftlich wichtiges Amt, mit dem der Bürger an der Ausübung staatlicher Macht teilnimmt. Strafjustiz bedeutet, dass der Staat in die Grundrechte des Bürgers eingreift; nur er ist auf Grund des Gewaltmonopols dazu berechtigt. Im Rechtsstaat ist diese Macht des Staates unter die Kontrolle und die Mitwirkung seiner Bürger gestellt. Sie üben Kontrolle gegenüber der Justiz durch Mitwirkung an Verfahren und Urteil aus. Nach Art. 20 GG geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Auch die Rechtsprechung steht unter diesem obersten Leitsatz der Demokratie. Die Mitwirkung von Schöffen in Strafsachen ist aber nicht nur demokratiethoretischer, sondern ganz praktischer Natur. Durch sie soll Justiz verständlicher und transparenter agieren, die Urteile sollen plausibel sein und dem Verständnis des Nichtjuristen unterzogen werden. Rechtsprechung in Strafsachen ist mehr als bloße Rechtsanwendung; sie ist die Wiederherstellung des Rechtsfriedens durch (angemessene) Sanktion. Zu der Überzeugung, ob der Angeklagte die Tat begangen hat, und wenn ja, welche Sanktion die angemessene ist, kann auch der Nichtjurist – und manchmal gerade der – seinen Beitrag leisten. Das GVG räumt den Schöffen daher eine eigenständige Stellung gegenüber den Berufsrichtern ein; gemeinsam mit ihnen soll nicht nur ein richtiges (d. h. in Übereinstimmung mit den Gesetzen stehendes) Urteil gefunden werden, sondern auch ein gerechtes, das die Umstände des Einzelfalles, die Belange der Angeklagten wie der Verletzten und der Öffentlichkeit berücksichtigt.

Auch in diesem Artikel wird auf die Zitierung von Paragrafen weitgehend verzichtet; wer es genau wissen will, liest in Band 1 „Fit fürs Schöffenamts“ nach.¹

1. Grundsätzliche Rechtsstellung der Schöffen

Über Art und Umfang der Mitwirkung von Schöffen ist in der Öffentlichkeit nur wenig bekannt. Anhand von einigen Beispielen soll deutlich gemacht werden, welche Funktion und Verantwortung die Schöffen haben. Ausführlichere Hinweise zu Verfahrensrechten und Einflussmöglichkeiten sind den Einführungsveranstaltungen für die gewählten Schöffen vorbehalten.

a) Gleichberechtigte Teilnahme an der Hauptverhandlung

Nach §§ 30, 77 GVG üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus. Dabei wirken sie nicht nur an dem eigentlichen Urteil mit, sondern auch an den Entscheidungen im Laufe der Hauptverhandlung, die den Gang des Verfahrens betreffen. Das bedeutet: **Schöffen sind Richter wie die Berufsrichter auch. Ihnen stehen während der Hauptverhandlung alle Rechte eines Richters zu, soweit diese nicht ausdrücklich gesetzlich eingeschränkt sind.**

b) Einfluss auf Verfahren und Urteilsfindung

aa) Verfahrensrechte, Beratung

Die Gleichberechtigung der Schöffen spiegelt sich in ihren Möglichkeiten wider, Einfluss auf das Verfahren und das Urteil zu nehmen. Sie haben das Recht, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen und nehmen an allen Beratungen und Abstimmungen teil. Sie entscheiden über Beweisanträge der Staatsanwaltschaft oder der Verteidigung mit, haben aber auch das Recht, selbst Anregungen zur Beweisaufnahme (Vernehmung von Zeugen, Einholung eines weiteren Gutachtens usw.) zu geben. In Fällen, in denen zunächst der Vorsitzende auf Grund seiner Leitungsbefugnis allein entscheidet, kann von einem Verfahrensbeteiligten der Antrag auf Entscheidung durch das Gericht gestellt werden. Dann entscheiden auch die Schöffen mit (z. B. über die Zulässigkeit von Fragen). Die Stellung der Schöffen wird durch die zunehmende – zum Teil überhandnehmende – „Verständigung über Verfahren und Urteil“ (sog. Deal) nicht geschmälert. Gerade bei der Verständigung über die Folgen einer Verurteilung (Strafe, Bewährung, Maßregel der Besserung und Sicherung, Einziehung, Verfall usw.) haben die Schöffen die Aufgabe, auf die Einhaltung eines ordentlichen Verfahrens zu dringen.

bb) Abstimmung

Ihre wichtigste Aufgabe ist die Mitwirkung an Urteil und Einstellung des Verfahrens sowie den damit verbundenen Entscheidungen (z. B. die Festsetzung von Bewährungsaufgaben). Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Frage stehen, ob die Tat dem Angeklagten nachgewiesen werden kann (Schuldfrage), oder über die Rechtsfolgen der Tat (Strafe, Maßregeln der Besserung und Sicherung, Strafaussetzung zur Bewährung

¹ Hasso Lieber/Ursula Sens: Fit fürs Schöffenamts. Eine Orientierungshilfe zur gleichberechtigten Teilnahme an der Hauptverhandlung. Band 1 – Aufgaben, Rechte und Pflichten der Schöffen, BWV Berliner Wissenschafts-Verlag; das Buch erscheint Ende 2018 in einer Neuauflage.

usw.) bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit (§ 263 StPO). Im Schöffen- und Jugendschöffengericht sowie in der Kleinen Strafkammer des Landgerichts (jeweils mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen besetzt) können sich die Schöffen in allen Fragen gegen den Berufsrichter durchsetzen. In den anderen Spruchkörpern, die jeweils mit zwei oder drei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt sind, können die Berufsrichter zum Nachteil des Angeklagten gegen beide Schöffen keine Verurteilung und keine Strafe durchsetzen. Kurz: **Gegen die Stimmen beider Schöffen kann im deutschen Strafprozess niemand verurteilt werden.** Über Verfahrensfragen (z. B. Vereidigungsverbot, Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht, Vertagung) wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

c) Verantwortung und Haftung

Die Gleichstellung mit den Berufsrichtern hat zur Folge, dass die Schöffen alle Entscheidungen, an denen sie teilnehmen (insbesondere das Urteil), in gleicher Weise verantworten. Sie müssen sich über „Schuldig“ oder „Nicht schuldig“ ebenso ein eigenes Urteil bilden wie über die Notwendigkeit und Angemessenheit einer Sanktion. Sich unkritisch der Auffassung der Berufsrichter anzuschließen (mit der Begründung, dass diese schließlich Jura studiert haben), wird ihrer Verantwortung nicht gerecht. Die Beurteilung, ob ein Zeuge lügt oder irrt, ob die Reue des Angeklagten echt ist oder das Geständnis bei einem „Deal“ auf Einsicht oder doch nur Taktik beruht, hat auch der Berufsrichter in seinem Studium nicht gelernt. Schöffen müssen sich zu jeder Entscheidung eine Auffassung bilden; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Schöffe, der einen Angeklagten für unschuldig hält, muss sich, wenn er bei der Frage der Schuld mit der entsprechenden Mehrheit überstimmt wurde, eine Meinung zu der zu verhängenden Strafe bilden und an der Abstimmung darüber teilnehmen, wobei er nunmehr (weil die notwendige Mehrheit dies festgestellt hat) von der Täterschaft des Angeklagten ausgehen muss.

Wie für den Berufsrichter gilt auch für Schöffen das sog. **Spruchrichterprivileg** (§ 839 Abs. 2 BGB): Zur Verantwortung für ein „falsches Urteil“ kann ein Richter nur herangezogen werden, wenn er eine strafbare Pflichtverletzung begangen hat. Strafrechtlich sind die Schöffen „Amtsträger“ und „Richter“ im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB und können deshalb wegen Bestechlichkeit, Rechtsbeugung oder Verfolgung Unschuldiger zur Verantwortung gezogen werden.

d) Pflichten der Schöffen

Die Schöffen sind zur **Teilnahme** an den Hauptverhandlungen verpflichtet. Hiervon kann nur entbunden werden, wer verhindert ist, bei Gericht zu

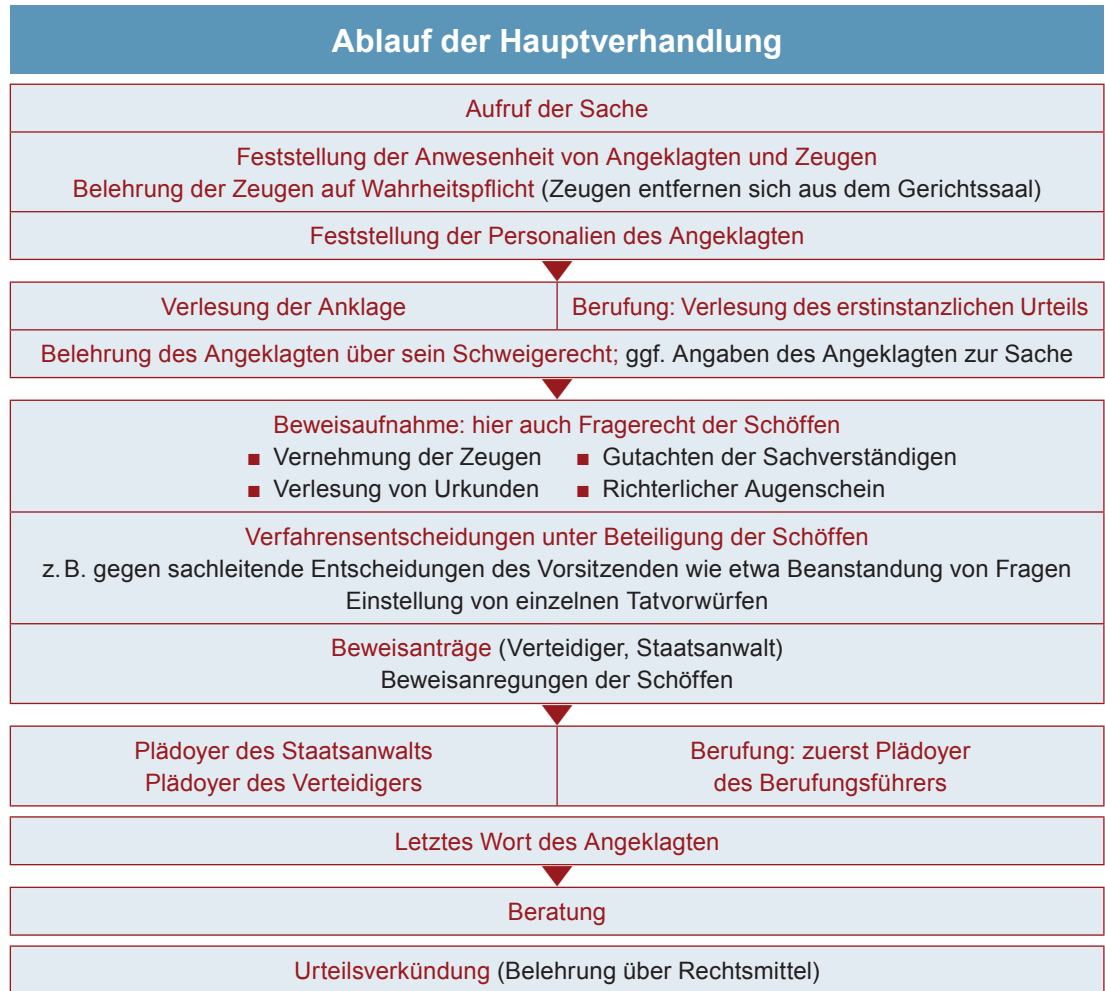
erscheinen (Unfall, Krankheit usw.) oder wem ein Erscheinen bei Gericht nicht zuzumuten ist (Anreise aus einem entfernten Urlaubsort, wichtige beruflich erforderliche Abwesenheit usw.). Gegen einen Schöffen, der sich ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig oder gar nicht zur Sitzung einfindet oder sich in sonstiger Weise seiner Anwesenheitspflicht entzieht, kann ein **Ordnungsgeld** verhängt werden. Dies hat zwingend zur Folge, dass er auch die durch die Pflichtverletzung entstandenen Kosten des Verfahrens tragen muss. Eine Hauptverhandlung – insbesondere beim Landgericht – kann sich über mehrere Sitzungstage erstrecken. Da das Gericht von der ersten bis zur letzten Sekunde in der gleichen Besetzung verhandeln muss, müssen die Schöffen an allen Sitzungstagen teilnehmen, auch wenn sich die Verhandlung über Monate erstreckt, was bei Kapitaldelikten (Mord, Totschlag usw.) nicht selten passiert. Da eine Hauptverhandlung in der Regel nicht länger als 21 Tage unterbrochen werden darf, müssen Schöffen ggf. sogar einen Urlaub unterbrechen, um an weiteren Verhandlungstagen teilzunehmen.

Schöffen sind wie die Berufsrichter zu Neutralität und **Unparteilichkeit** verpflichtet. Sie dürfen sich weder von Zu- oder Abneigungen noch von der Berichterstattung in der Presse beeinflussen lassen. Solange keine rechtskräftige Verurteilung vorliegt, gilt die Unschuldsvermutung. Besteht Anlass zu der Sorge, dass ein Schöffe gegenüber einem Angeklagten (oder einem Zeugen) nicht unvoreingenommen und unparteilich eingestellt ist, kann er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

Es besteht eine Pflicht zur **Verschwiegenheit**, soweit diese gesetzlich geboten ist. Das gilt sowohl für das Beratungsgeheimnis als auch für Privat-, Berufs- oder Staatsgeheimnisse, die ein Schöffe in nichtöffentlicher Sitzung erfahren hat.

2. Informationsrechte

Grundsätzlich darf dem Urteil nur das zu Grunde gelegt werden, was in der Hauptverhandlung erörtert wurde (Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit). Um aber der Hauptverhandlung effektiv folgen zu können, benötigen die Schöffen Arbeitsmittel, die ihnen das Verstehen dessen, was erörtert wird, erleichtern. Nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren“ hat der Schöffe einen Anspruch darauf, **vom Vorsitzenden** vor Beginn der Hauptverhandlung über den Gegenstand der Verhandlung und die Person des Angeklagten **informiert** zu werden. Zum einen soll ihm Gelegenheit gegeben werden, eine eventuelle Befangenheit oder einen Ausschlussgrund anzuzeigen. Zum anderen sollen die Schöffen von Anbeginn



dem Prozessverlauf folgen können. Besonders in Verfahren mit mehreren Angeklagten, vielen Zeugen und einer Vielzahl einzelner Taten ist es für die Schöffen schwierig, sich die Personen und Sachverhalte zu merken. Deshalb kann ihnen für die Dauer der Hauptverhandlung eine Abschrift des **Anklagesatzes** nach dessen Verlesung überlassen werden.

Rechtssprache und Förmlichkeiten erschließen sich dem juristischen Laien nicht immer unmittelbar. Die Berufsrichter sind gehalten, den Schöffen die erforderlichen **Erläuterungen** zu geben. Zur Frage der **Akteneinsicht** durch Schöffen hat sich der BGH der in der Literatur seit langem überwiegend vertretenen Meinung angeschlossen, dass es grundsätzlich der gebotenen Gleichstellung widerspricht, sie von jeglicher unmittelbaren Kenntnisnahme aus den Akten auszuschließen. *Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die Schöffen insbesondere in komplizierten Verfahren gegenüber den Berufsrichtern benachteiligt und zu bloßen Statisten werden.*² Immer dann, wenn es für das Verständnis der Sache erforderlich ist, stehen den Schöffen auch die Akten zur Einsicht zur Verfügung. Nach der Rechtsprechung des EGMR³ ist es im Einzelfall sogar

nicht zu beanstanden, wenn den Schöffen das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen aus der Anklageschrift zur Kenntnis gegeben wird.

3. Verhältnis der Schöffen zu den Medien

Zu den Pflichten der Verschwiegenheit und der Neutralität gehört auch, dass der Schöffe sich mit öffentlichen Äußerungen – insbesondere gegenüber der Presse – zurückhält. Für die Information gegenüber den Medien ist der Pressesprecher des Gerichts zuständig. Mit Beteiligten hat der Schöffe während der Hauptverhandlung keine Gespräche zu führen – weder mit dem Angeklagten, den Zeugen noch mit den Verteidigern. Auch zum Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft sollte Distanz gehalten werden. Ein Schöffe ist einmal von der Hauptverhandlung wegen Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen worden, weil er am 6. Dezember dem Staatsanwalt einen Schokoladen-Nikolaus auf den Tisch im Gerichtssaal gelegt hatte. Jede unbedachte Äußerung – und sei sie auch im Scherz gemeint – kann postwendend zu einem Antrag auf Ausschließung wegen Besorgnis der Befangenheit führen.

² BGH, Urteil vom 26.03.1997, Az.: 3 StR 421/96, RohR 1997, S. 95 ff.

³ Urteil vom 12.06.2008, Az.: 26771/03.